

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG  
der  
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG  
am 21. Juni 2018**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS  
GEMÄSS § 108 AKTG**

**Tagesordnungspunkt 1**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

## **Tagesordnungspunkt 2**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 205.256.205,45 ausgewiesenen Bilanzgewinns wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

1. Auf die dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,62 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 203.942.565,02. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 02.07.2018 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre.“

**Tagesordnungspunkt 3**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.“

**Tagesordnungspunkt 4**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.“

## **Tagesordnungspunkt 5**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„1. Den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern wird jährlich beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 120.000,-
- für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 90.000,-
- für jedes weitere gewählte Mitglied des Aufsichtsrats jeweils EUR 60.000,-
- für die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses jeweils zusätzlich EUR 10.000,-

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

Jedem gewählten Mitglied des Aufsichtsrats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,- gewährt.

2. Den Beiratsmitgliedern wird jährlich beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- für den Beiratsvorsitzenden EUR 25.000,- (exkl. USt)
- für den Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden EUR 20.000,- (exkl. USt)
- für jedes weitere Mitglied des Beirats jeweils EUR 15.000,- (exkl. USt)

Jedem Mitglied des Beirats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,- (exkl. USt) gewährt.

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Beiratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.“

## **BEGRÜNDUNG**

Bisher wurde dem Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| - Aufsichtsratsvorsitzender                | EUR 70.000,- |
| - Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter | EUR 60.000,- |
| - Mitglied des Aufsichtsrates              | EUR 50.000,- |

Diese Vergütungsstruktur wurde seit 2007 nicht mehr verändert. In den letzten Jahren sind die Anforderungen und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowohl quantitativ als auch qualitativ erheblich gestiegen. Diese Entwicklung ist insbesondere auf ein laufend komplexer werdendes regulatorisches Umfeld zurückzuführen. Damit einhergehend sind die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats in Bezug auf ihre Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrung sowie ihren Zeitaufwand, insbesondere bei Kreditinstituten mit erheblicher Bedeutung, erheblich gestiegen.

Durch den vorliegenden Beschlussvorschlag soll den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung gewährt werden, die den gestiegenen Anforderungen, dem erhöhten Arbeitsaufwand sowie der Größe, Struktur und Komplexität der Gesellschaft entspricht. Die Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt zudem die durch die Verschmelzung mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG im Jahr 2017 vergrößerte Kreditinstitutsgruppe.

Ein Vergleich der Höhe der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder mit nationalen und internationalen Kreditinstituten zeigt, dass der vorliegende Beschlussvorschlag eine angemessene Vergütung vorsieht.

Der Beirat wurde am 22. Juni 2017 errichtet. Die Vergütung für die Beiratsmitglieder wird daher für das Geschäftsjahr 2017 entsprechend aliquot zugeteilt.

## **Tagesordnungspunkt 6**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.“

## **Tagesordnungspunkt 7**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Frau Dr. Andrea Gaal wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

### **BEGRÜNDUNG**

Frau Mag. Bettina Selden hat erklärt, ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ende der kommenden Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Juni 2018 zurückzulegen.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und sechs vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Mit der Zurücklegung des Mandates durch Frau Mag. Bettina Selden mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 21. Juni 2018 wäre daher in der kommenden Hauptversammlung ein Mitglied zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zwölf wieder zu erreichen.

Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Von den zwölf Kapitalvertretern sind neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus dreizehn Männern und fünf Frauen; das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Daher ist bei nachstehendem Wahlvorschlag eine Frau vorzuschlagen, um dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin zu entsprechen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, Frau Dr. Andrea Gaal neu in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Beurteilung der Kandidatin hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen („Fit & Proper Rundschreiben“) sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“ der Gesellschaft wurde durchgeführt und hat eine positive Beurteilung ergeben.

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) (Investoren/Veranstaltungen/ Hauptversammlung 2018) zugänglich ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 12. Juni 2018 zugehen und am 14. Juni 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Ferner ist bei der allfälligen Erstattung eines Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Frau vorzuschlagen ist, um dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin zu entsprechen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) (Investoren/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2018) zugänglich sind.

## **Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„1. Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb und, ohne das die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien ermächtigt. Der Anteil der zu erwerbenden und bereits erworbenen eigenen Aktien darf insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 20. Dezember 2020, begrenzt.

Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 1,- pro Aktie, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke – mit Ausnahme des Wertpapierhandels – durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erfolgt. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 20. Juni 2023.

3. Sowohl dieser Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm oder ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen. Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 beschlossene Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und bezieht sich hinsichtlich der Verwendung auch auf den von der Gesellschaft bereits erworbenen Bestand eigener Aktien.“

## **BEGRÜNDUNG**

Eine Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert sind, darf gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung bis zu 10 % des Grundkapitals zweckfrei erwerben. Der Zweck des Wertpapierhandels ist jedoch ausgenommen.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.

Von dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht; im Rahmen des „Share Incentive Program“ (SIP) der Gesellschaft wurden seit der Ermächtigung vom 16. Juni 2016 aufgrund des Abreifens der SIP Tranchen 2012 und 2013 insgesamt im Jahr 2017 115.035 Stück sowie im Jahr 2018 bis zum Stichtag der Einberufung (18. Mai 2018) 74.534 Stück eigene Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zugeteilt.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten daher zum Stichtag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (18. Mai 2018) 322.312 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG rückerworbener und noch im Besitz der Gesellschaft stehender eigener Aktien von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 2 AktG ist damit nicht ausgenützt; andererseits endet die oben genannte Ermächtigung des Vorstands mit 15. Dezember 2018.

Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen. Ferner soll – wie bereits in der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 beschlossen – eine Ermächtigung an den Vorstand gewährt werden, die rückerworbenen Aktien nicht über die Börse oder ein anderes öffentliches Verfahren, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu veräußern. Dies soll dem Vorstand gegebenenfalls ermöglichen, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen zu verwenden

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung wird verwiesen.

## **Tagesordnungspunkt 9**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Der Vorstand ist ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels, der auch außerbörslich durchgeführt werden darf, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 20. Dezember 2020, eigene Aktien zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

### **BEGRÜNDUNG**

Ein Kreditinstitut darf gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien aufgrund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels erwerben, wobei der Handelsbestand 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen und es insbesondere der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen auch zu ermöglichen, die Tätigkeit als Market Maker im Hinblick auf eigene Aktien auszuüben, soll der Vorstand der Gesellschaft künftig weiterhin die Möglichkeit haben, Aktien der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben. Der Wertpapierhandel kann auch außerbörslich durchgeführt werden, insbesondere in Form von OTC- und Derivatengeschäften. Diese Möglichkeit soll auch für Tochterunternehmen der Gesellschaft bestehen.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten zum Stichtag der Einberufung (18. Mai 2018) 322.312 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbenen eigenen Aktien sind mit den nach § 65 Abs 1 Z 1, Z 4 und Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zusammenzurechnen und dürfen insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, wobei der gemäß

§ 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbene Handelsbestand eigener Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen.